



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt gemäß § 13 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung folgende

Allgemeinverfügung

Tierseuchenverfügung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest im gesamten Landkreis Vorpommern-Rügen

1. Im

gesamten Landkreis Vorpommern-Rügen

wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) ab sofort angeordnet. Geflügel darf nur entweder

A: in geschlossenen Ställen oder

B: unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

gehalten werden.

- Die Genehmigung von Ausnahmen von der in Nr. 1 benannten Aufstallungspflicht ist schriftlich beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen zu beantragen.
- Für die in Nr. 1 und 2 benannten Anordnungen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung - Tierseuchenverfügung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest - des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 7. November 2014 außer Kraft.

Begründung

Am 05.11.2014 ist im Landkreis Vorpommern-Greifswald in einem Putenmastbestand der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 amtlich festgestellt worden.

Am 22.11.2014 ist dieses hochpathogene aviäre Influenzavirus bei einem gesund erscheinenden Wildvogel im Landkreis Vorpommern-Rügen nachgewiesen worden.



Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

allg. Kontaktdaten
Telefon: +49 (0)3831 357-1000
Fax: +49 (0)3831 357-444001
E-Mail: service@lk-vr.de
www.lk-vr.de

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
Kto.-Nr.: 175
BLZ: 150 505 00
IBAN: DE 43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW

allg. Sprechzeiten
Dienstag: 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014. Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Zu 1.

Im Zusammenhang mit der am 05.11.2014 in einem Putenbestand des Landkreises Vorpommern-Greifswald festgestellten Geflügelpest, verursacht durch das hochpathogene Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8, wurden verstärkt Untersuchungen in der Wildvogelpopulation durchgeführt. Bei einer am 17.11.2014 in der Gemeinde Ummanz gesund erlegten Krickente wurde am 21.11.2014 im Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Influenza-A-Virus des Subtyps H5 nachgewiesen. Bei den weiterführenden Untersuchungen im Friedrich-Loeffler-Institut, Insel Riems, wurde am 22.11.2014 bestätigt, dass es sich bei diesem Virus um das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 handelt, das auch im Putenbestand im Landkreis Vorpommern-Greifswald nachgewiesen wurde und auch mit den in den Niederlanden und Großbritannien nachgewiesenen H5N8-Viren identisch ist. Somit wurde erstmals in Europa der Nachweis erbracht, dass dieses Virus aktuell in der Wildvogelpopulation vorhanden ist.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger in der Wildvogelpopulation weit verbreitet ist, ohne dass die Erkrankung bei den Wildvögeln äußerlich in Erscheinung tritt.

Vor dem Hintergrund, dass das Virus nun auch bei einem Wildvogel nachgewiesen wurde, besteht jetzt eine neue epidemiologische Situation. Nunmehr gilt es alles zu unternehmen, dass das Virus nicht auf Hausgeflügel oder andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten übertragen wird.

Die bislang auf bestimmte Risikogebiete begrenzte Aufstallungspflicht ist auf den gesamten Landkreis Vorpommern-Rügen auszuweiten.

Zu 2.

Gemäß § 13 Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Aufstallungspflicht genehmigen, wenn

1. eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Ein entsprechender Antrag auf Genehmigung der Ausnahme von der Aufstallungspflicht ist schriftlich zu stellen.

Zu 3.

Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, da ein Zuwarten bis zur Bestandskraft der Allgemeinverfügung die Gefahr birgt, dass durch Wildvögel der Erreger der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände übertragen wird. Die angeordneten Maßnahmen sind dazu geeignet, dieses Risiko zu senken. Im Fall des Ausbruchs der Geflügelpest bedeuten die anzuordnenden Maßnahmen erhebliche wirtschaftliche Beschränkungen bzw. auch Tötungsmaßnahmen für Geflügel, welche im öffentlichen Interesse vermieden werden müssen. Insofern muss das Interesse des Einzelnen an der Freilandhaltung seines Geflügels hinter den angeordneten Maßnahmen zum Schutz der Geflügelbestände vor der Einschleppung des Erregers zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Landrats schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.



Ralf Drescher
Landrat



Stralsund, den 24.11.2014

